



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft – Zuschuss

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.8	01.11.2021

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Kooperationspartner:



Gefördert durch:



**aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages**

Inhalt

Änderungschronik	4
Wer kann Anträge stellen?.....	5
Was wird gefördert?.....	6
Modul 1 - Querschnittstechnologien (Einzelmaßnahmen)	6
Modul 2 - Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien	6
Modul 3 - MSR, Sensorik und Energiemanagementsoftware	6
Modul 4 - Optimierung des Energie- und Ressourcenbedarfs von Anlagen und Prozessen.....	7
Nebenkosten	8
Transformationskonzepte	8
Fördervoraussetzungen	9
Besondere Voraussetzungen für Contractoren	9
Von einer Förderung ausgeschlossen sind:	9
Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?	10
Investitionszuschuss	10
Höhe der Förderung	11
Wie erfolgt die Antragstellung?	12
Welche Unterlagen sind für eine Antragstellung erforderlich?	13
Beihilferechtliche Regelungen.....	14
Nachweis der Mittelverwendung und Auszahlung des Investitionszuschusses	15
Grundsätzliche Hinweise	17

Änderungschronik

Version 1.5 (Stand 21.10.2019)

Version 1.6 (Stand 15.02.2020)

Version 1.7 (Stand 01.12.2020)

- S. 7: Redaktionelle Anpassungen
- S. 8: Konkretisierung ausgeschlossener Fördertatbestände (Anlagen und Fahrzeuge für die Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes)
- S. 9: Ergänzung ausgeschlossener Fördertatbestände (Kälte-/Klimaanlagen)
- S. 13: Beihilferechtliche Regelungen: Redaktionelle Anpassungen
- S. 14: Nachweis der Mittelverwendung und Auszahlung des Investitionszuschusses

Version 1.8 (Stand 01.11.2021)

- S. 6: Redaktionelle Anpassungen;
Wegfall der Zertifizierungspflicht nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS bzw. nach SpaEfV Anlage 2;
- S. 7: Anpassung der Fördertatbestände an die Richtlinie;
Konkretisierung der Förderfähigkeit von Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes;
Vorgaben zur Konzepterstellung durch zertifizierte Contractoren;
Verlinkung zum Online-Portal für das webbasierte Einsparkonzept;
Redaktionelle Anpassungen und Konkretisierungen bei den Anforderungen an Energieberater
- S. 7f: Anpassung der Vorgaben zur Ermittlung der Amortisationszeit
- S. 8: Redaktionelle Anpassungen sowie Ergänzung um das neue Informationsblatt „CO₂-Faktoren“
- S. 8f: Ergänzung ausgeschlossener Fördertatbestände
- S. 10: Ergänzung der Zuschussvarianten um den Artikel 36 AGVO
- S. 11: Konkretisierung des Begriffs „Vorhaben“

Die **Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit** unterstützt Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneinsparung sowie Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland durch einen Investitionszuschuss des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) finanziert wird.

Vorhaben, die die Förderbedingungen dieses Programms erfüllen, fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) **alternativ** durch zinsgünstige Kredite mit Tilgungszuschüssen der KfW. Die Antragstellung für den Kredit inklusive eines Tilgungszuschusses erfolgt über die KfW Förderbank (weitergehende Informationen finden Sie unter: www.kfw.de/295).

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Maßnahmen eine Energie- oder Ressourceneffizienzberatung durchzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen gewährt das BAFA im Rahmen des vom BMWi finanzierten Förderprogramms "Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme" Zuschüsse für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Nähere Informationen erhalten Sie über das BAFA.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- private Unternehmen,
- kommunale Unternehmen,
- freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit genutzt wird,
- Contractoren, die in dieser Richtlinie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

„Betriebsstätte“ sind jeweils folgende dauerhafte und ortsfeste und zusammenhängende Grundstücke bzw. Stätten, die der Tätigkeit eines Unternehmens dienen: die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager Ein- und Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder örtlich stehende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen.

„Außerbetrieblich“ im Sinne des Förderprogramms bedeutet außerhalb der Betriebsstätte oder des Unternehmensverbundes des Antragstellers.

„Außerbetriebliche Abwärmenutzung“ ist die Erschließung von Prozessabwärme eines Unternehmens und Nutzung der Abwärme außerhalb der Betriebsstätte des Unternehmens sowie außerhalb des Unternehmensverbundes.

Wer ist nicht antragsberechtigt?

- Kommunen und deren rechtlich unselbständige Betriebe,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Dies betrifft insbesondere:
 - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013. Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommt,
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Absatz 4 lit. c. i.V.m. Art. 2 Nr. 18 der AGVO, also insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Abweichend davon

sind Unternehmen antragsberechtigt, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Hinweis: Nicht von einer Förderung und somit Antragsberechtigung ausgeschlossen sind die unter Art. 1 Absatz 3 e) in Verbindung mit Art. 13 AGVO genannten Wirtschaftszweige. Für diese schließt Art. 13 AGVO zwar die Anwendung der Bestimmungen der AGVO für Regionalbeihilfen aus. Dies bedeutet jedoch nicht, dass deren Förderung nicht anderen Bestimmungen der AGVO unterfallen kann.

Was wird gefördert?

Modul 1 - Querschnittstechnologien (Einzelmaßnahmen)

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten und am Markt verfügbaren Technologien. Förderfähig sind Investitionen zum Ersatz oder zur Neuanschaffung von hocheffizienten Aggregaten für die industrielle und gewerbliche Anwendung auf dem Betriebsgelände.

Gefördert werden:

- Elektrische Motoren und Antriebe,
- Pumpen für die industrielle und gewerbliche Anwendung,
- Ventilatoren für die industrielle und gewerbliche Anwendung,
- Druckluftherzeuger sowie deren übergeordnete Steuerung,
- Wärmeübertrager für die Abwärmenutzung beziehungsweise Wärmerückgewinnung aus einem wärmeführenden Abwasser- oder Prozesswasserstrom,
- Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen,
- Frequenzumrichter.

Das Netto-Investitionsvolumen für Einzelmaßnahmen (nach Modul 1), einschließlich Nebenkosten, muss mindestens **2.000 Euro** betragen.

Die Förderung der oben genannten Maßnahmen erfolgt gemäß den verbindlichen technischen Mindestanforderungen der Anlage zum Merkblatt „Modul 1 – Querschnittstechnologien“.

Modul 2 - Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

Gefördert werden Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus:

- Solarkollektoranlagen,
- Biomasse-Anlagen,
- Wärmepumpen, sofern sie erneuerbare Energiequellen nach Art. 2 Abs. 110 AGVO als Wärmereservoir nutzen,
- KWK-Anlagen basierend auf den o. g. Technologien.

Förderfähig sind auch die Kosten für die Einbindung des Systems in den vorhandenen Prozess und für die zur Ertragsüberwachung und Fehlererkennung installierten Mess- und Datenerfassungseinrichtungen.

Die Förderung erfolgt gemäß den technischen Mindestanforderungen der Anlage zum Merkblatt „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“.

Modul 3 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware

Gefördert werden:

- Der Erwerb und die Installation von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) und Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energie- und Materialströmen zur Einbindung in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem und
- der Erwerb und die Installation von Energiemanagementsoftware sowie die Schulung des Personals durch Dritte im Umgang mit der Software.

Zu den förderfähigen Nebenkosten zählen auch die Verkabelung der geförderten Technologien und die Erstellung eines Messkonzepts durch einen externen Dritten.

Die Förderung erfolgt gemäß den technischen Mindestanforderungen der Anlage zum Merkblatt „Modul 3 – Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware“.

Modul 4 - Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energie- oder Ressourceneffizienz beziehungsweise zur Senkung und Vermeidung des fossilen Energieverbrauchs oder CO₂-intensiver Ressourcen in Unternehmen beitragen. Die investiven Maßnahmen müssen kompatibel mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität 2045 sein und dürfen keine Lock-In-Effekte in Bezug auf fossile Technologien bedeuten. Die Förderung ist **technologieoffen** und kann auch die unter den Modulen 1 und 3 genannten Maßnahmen umfassen. Förderfähig sind weiterhin insbesondere:

- **Prozess- und Verfahrensumstellungen** die zu Energie- und Ressourceneinsparungen führen, insbesondere energie- und ressourceneffiziente Technologien sowie energie- und ressourcenorientierte Optimierung von Produktionsprozessen wie z. B. der Einsatz effizienter Anlagen und Maschinen, der Austausch einzelner Komponenten sowie die energie- und ressourcenorientierte Optimierung der Prozessführung oder des Verfahrens;
- **Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme, die durch Prozesse entsteht** wie z. B. Einbindung der Abwärme zur Bereitstellung von Wärme inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagen- oder Gebäudetechnik, Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen, Verstromung von Abwärme (z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC));
- **Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung**, sofern diese eindeutig und überwiegend für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden;
- **Maßnahmen zur energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte** wie z. B. energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeuger, Optimierung der Wärme- oder Kältespeicherung;
- **Maßnahmen zur Reduktion oder Vermeidung von Energie- und Ressourcenverlusten im Produktionsprozess** wie z. B. Dämmung von Anlagen und Verteilleitungen, hydraulische Optimierung, Erneuerung von Druckluftleitungen oder die Vermeidung von Produktionsabfällen.

Förderfähig sind darüber hinaus Aufwendungen für die Erstellung eines **Einsparkkonzepts** und die Umsetzungsbegleitung der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Energieberater. Einsparkkonzepte erhalten die gleiche Förderquote wie die in dem jeweiligen Einsparkkonzept dargestellten investiven Projekte. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind nicht zuwendungsfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.

Bei Antragstellung ist dem BAFA ein von einem Energieberater erstelltes **Einsparkkonzept** vorzulegen. Sofern das antragstellende Unternehmen für den angegebenen Standort über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt, kann das Einsparkkonzept unternehmensintern erstellt werden. Außerdem sind Contractoren, die vom BAFA entsprechend der Richtlinie als Energieberater zugelassen sind beziehungsweise zugelassene Energieberater beschäftigen zur Erstellung eines Einsparkkonzeptes für das jeweilige Contractingvorhaben berechtigt.

Die Erstellung des Einsparkkonzeptes erfolgt über das vom BMWi bereitgestellte Online-Portal, das über den nachfolgenden Link aufgerufen werden kann: www.bmwi.de/einsparkkonzept.

Energieberater müssen im Programm „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1 (Energieaudit)“ gemäß der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systemen zugelassen sein. Entsprechende Experten finden sich beispielsweise auf der Webseite: www.energie-effizienz-experten.de. Die Beratung muss für das beratene Unternehmen hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen erfolgen. Gegenüber dem BAFA ist zur Verwendungsnachweisprüfung die Umsetzung der bewilligten Maßnahme(n) zu bestätigen.

Die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens in Modul 4 muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt **mehr als 3 Jahre** betragen. Die Berechnung der Amortisationszeit erfolgt auf Basis der förderfähigen Kosten bezogen auf die eingesparte Energie beziehungsweise die eingesparten Ressourcen:

- Für die Energiekosten wird das Produkt aus Endenergieeinsparung pro Energieträger (MWh/a) und Energiepreis (€/MWh) gebildet;
- Für die Ressourcenkosten wird das Produkt aus Ressourceneinsparung pro Ressource (Maßeinheit/Jahr) und Ressourcenpreis (Euro/Maßeinheit) gebildet.

Die Amortisationszeit ist der Quotient aus förderfähigen Kosten (in Euro) und der Summe aus den beiden gebildeten Produkten jeweils für Energie und Ressourcen (in Euro pro Jahr), siehe dazu auch die folgende Formel:

$$AZ = \frac{\text{Förderfähige Investitionskosten (€) aller unter Modul 4 beantragten Maßnahmen}}{\Sigma(\text{Endenergieeinsparung pro Energieträger} \left[\frac{\text{MWh}}{\text{a}} \right] \times \text{Energiekosten pro Energieträger} \left[\frac{\text{€}}{\text{MWh}} \right] + (\text{Ressourceneinsparung pro Ressource} \left[\frac{\text{MEH}}{\text{a}} \right] \times \text{Ressourcenkosten pro Ressource} \left[\frac{\text{€}}{\text{MEH}} \right])}$$

Die Förderung erfolgt gemäß den Anforderungen der Anlage zum Merkblatt „Modul-4 – Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen“ sowie des Informationsblattes „CO₂-Faktoren“.

Nebenkosten

Förderfähig sind in allen Modulen zudem Nebenkosten im Zusammenhang mit der förderfähigen Investition. Im Modul 1 (Querschnittstechnologien) sind die förderfähigen Nebenkosten begrenzt auf maximal 30 % der Investitionskosten.

Zu den Nebenkosten zählen die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden und nicht aus Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens erbrachten Kosten für die Planung und Installation. Hierzu gehören auch die Kosten für Aufstellung, Montage und Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft.

Transformationskonzepte

Ziel der Förderung von Transformationskonzepten ist es, Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation hin zur Treibhausgasneutralität zu unterstützen. In Zusammenhang mit der Erstellung eines Transformationskonzeptes kann auch die Verlängerung des Zeitrahmens für die Umsetzung von Investitionsvorhaben der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ beantragt werden.

Zu den beihilfefähigen Kosten zählen:

- die Erstellung und Zertifizierung einer CO₂-Bilanz für einen oder mehrere Standorte eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen oder Unternehmensstandorten (Konvoi), falls sich alle Standorte innerhalb Deutschlands befinden;
- die Kosten für Energieberater und andere Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzeptes, inklusive Einführung von Umsetzungsprozessen im Unternehmen (Klimaschutzmanagement);
- mögliche weitere Kosten, bei denen durch den Antragssteller nachgewiesen werden kann, dass diese in Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzeptes stehen. Dies betrifft auch Kosten für eine unternehmensübergreifende Beratung (z. B. Unternehmen in einer Lieferkette, die im Rahmen eines sog. gemeinsamen Konvoiverfahrens beraten werden);
- Kosten für erforderliche Messungen, Datenerhebungen und Datenbeschaffungen für die Erstellung des Transformationskonzeptes.

Nicht förderfähig sind:

- Eigenleistungen des Antragstellers sowie von Auftragnehmern, die „Partnerunternehmen“ oder „verbundene Unternehmen“ im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr.651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 sind,
- Leistungen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen; dazu gehören insbesondere Leistungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erbracht werden,
- Beratungsleistungen die bereits im Zusammenhang eines anderen Beratungsförderprogramms des Bundes gefördert werden.

Weiteres regelt das Informationsblatt „Transformationskonzepte“.

Fördervoraussetzungen

Die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt und mindestens **3 Jahre** zweckentsprechend betrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investition nur dann veräußert werden, wenn deren Weiterbetrieb nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition i.S.v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes ist dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.

Außerdem muss das antragstellende Unternehmen schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Investition zu tragen.

Besondere Voraussetzungen für Contractoren

Stellt ein Contractor einen Förderantrag, gelten nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen:

- Vorlage des Entwurfs des Contracting-Vertrags, der den Contractor und den oder die Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt. Die Laufzeit des Vertrages muss mindestens die in Nummer 7.1 der Richtlinie geregelte Nutzungspflicht abdecken und die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs für das Vorhaben enthalten;
- Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklärung, dass der Contractor den Contractingnehmer über die geplante Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert hat;
- Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklärung, dass alle Parteien der Prüfung gemäß Nummer 9.7 der Richtlinie zustimmen;
- Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklärung, dass sie mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber oder von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

Eine Förderung von Effizienzmaßnahmen im Rahmen bestehender Verträge ist nicht zulässig.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht;
- Anträge, Genehmigungen und Zertifikate;
- bereits begonnene Maßnahmen;
- bauliche Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energie- oder Ressourceneinsparungen in Prozessen bewirken;
- Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen mit Ausnahme von Anlagen nach Modul 2;
- Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen;
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Anlagen, Komponenten und bauliche Maßnahmen, die nicht eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3;
- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des Antragstellers;
- Anlagen und Fahrzeuge für die Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes;
- Energie- und Ressourceneinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden;
- CO₂-Einsparungen, die durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden, sofern diese Einsparungen den überwiegenden Teil der Gesamteinsparungen der Maßnahme ausmachen;
- CO₂-Einsparungen, die durch den Betrieb von Anlagen erzielt werden, die dauerhaft ausschließlich mit fossilen Energieträgern betrieben werden können;
- Anschaffung von Anlagen, die mit Kohle oder Öl betrieben werden;
- Maßnahmen an Anlagen, die mit Kohle betrieben werden, außer die vollständige Umrüstung auf erneuerbare Energieträger;

- Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden;
- Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden können, mit Ausnahme von Anlagen nach Nummer 5.2;
- Neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit Ausnahme von Anlagen nach Modul 2;
- Maßnahmen an Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotenziale der Abgasströme an Bestandsanlagen, die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden, sowie von Maßnahmen an Anlagen nach Modul 2;
- Wärmenetze, die nach §18 KWKG gefördert werden können;
- Der Wechsel von einem erneuerbaren Energieträger auf einen fossilen Energieträger;
- Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung oder Distribution von thermischer oder elektrischer Energie zum Zwecke der Einspeisung oder Verteilung in ein öffentliches Netz, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Abwärmenutzung.

Von einer Förderung sind zudem ausgeschlossen:

- Treuhandkonstruktionen;
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern;
- Kälte-/Klimaanlagen mit einer Füllmenge ab 5t CO₂-Äquivalent¹, die Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 750 verwenden sowie Kälte-/Klimaanlagen mit einer Füllmenge von unter 5t CO₂-Äquivalent, die Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 1.500 verwenden;
- Direktverdampfungsanlagen ab 40 kW, die, unabhängig von der Füllmenge, Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 150 verwenden.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Förderung darf nicht mit staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach dem EEG oder dem KWKG oder nach der De-minimis-Verordnung (De-minimis-VO) – für dieselbe Maßnahme kumuliert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurückzugewähren.

Daneben darf für dasselbe Vorhaben nicht gleichzeitig ein Antrag nach dem Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit“ (KfW-Nr. 295) oder nach dem Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“ gestellt werden.

Mittel für eine Energieberatung nach der Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1 können hingegen in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Ausgaben/Kosten dürfen in diesem Fall jedoch nicht zusätzlich im Rahmen dieses Förderprogramms geltend gemacht werden.

Investitionszuschuss

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Investitionszuschuss berechnet sich als Anteil der förderfähigen Kosten. Es sind zwei Zuschussvarianten möglich:

- bei einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung entsprechen die förderfähigen Kosten den Investitionskosten für förderfähige Maßnahmen

oder

¹ Das maximal erlaubte CO₂-Äquivalent der Füllmenge wird zukünftig im Rahmen einer jährlichen Überprüfung angepasst.

- bei einer Förderung nach Artikel 36 („Umweltschutzmaßnahmen“), Artikel 38 („Energieeffizienzmaßnahmen“) und Artikel 41 („Förderung erneuerbarer Energien“) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) entsprechen die förderfähigen Kosten den Investitionsmehrkosten. Nach Artikel 46 Abs. 5 und 6 („Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte“) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung entsprechen die förderfähigen Kosten den Investitionskosten.

Vertiefende Informationen zur Ermittlung der förderfähigen Kosten finden Sie im "Informationsblatt Investitionsmehrkosten".

Höhe der Förderung

Der Investitionszuschuss beträgt:

- **für Maßnahmen aus Modul 1** (Querschnittstechnologien):
 - 30 % der förderfähigen Investitionskosten (De-minimis-VO) bzw. der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Artikel 38 AGVO);
 - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten.
- **für Maßnahmen aus Modul 2** (Prozesswärme aus erneuerbaren Energien):
 - 45 % der förderfähigen Investitionskosten (De-minimis-VO) bzw. der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Artikel 41 AGVO);
 - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlichen einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten.
- **Für die Maßnahmen aus Modul 3** (MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software):
 - 30 % der förderfähigen Investitionskosten (De-minimis-VO) bzw. der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Artikel 38 AGVO);
 - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlichen einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten.
- **Für Maßnahmen aus Modul 4** (Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen):
 - 30 % der förderfähigen Investitionskosten (De-minimis-VO und Artikel 46 Abs. 5 und 6 AGVO) bzw. der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Artikel 36 AGVO, Artikel 38 AGVO, Artikel 41 AGVO). Der Investitionszuschuss beträgt maximal 500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂;
 - 40 % der förderfähigen Investitionsmehrkosten bei Abwärmeerschließung und außerbetrieblicher Abwärmenutzung (Artikel 36 AGVO)²;

² Bei Vorhaben mit außerbetrieblichen Abwärmenutzung gilt der erhöhte Fördersatz für das gesamte Vorhaben, wenn durch die außerbetriebliche Abwärmenutzung der überwiegende Teil der CO₂-Einsparungen des Vorhabens erzielt wird. Außerbetriebliche Abwärmenutzung ist die Erschließung von Prozessabwärme eines Unternehmens und Nutzung der Abwärme außerhalb der Betriebsstätte des Unternehmens sowie außerhalb des Unternehmensverbundes.

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten. Der Investitionszuschuss beträgt für sie maximal 900 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂;
 - Sofern im Rahmen des Vorhabens nach Modul 4 auch Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien (Modul 2) beantragt werden, werden die CO₂-Einsparungen, die durch diese Maßnahmen erzielt werden, bei der Berechnung der maximalen Förderhöhe berücksichtigt. Hinweise zur Berechnung der Einsparungen finden sich in Informationsblatt „CO₂-Faktoren“.
- **Für die Erstellung eines Transformationskonzeptes:**
 - 50 % der beihilfefähigen Kosten (Artikel 49 AGVO)
 - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten

Pro Vorhaben gilt für die **Module 2 bis 4** ein Höchstbetrag für den Investitionszuschuss von maximal **15 Mio. Euro**. Die Förderung im **Modul 1** ist auf maximal **200.000,- Euro** je Vorhaben begrenzt. Transformationskonzepte werden mit maximal 80.000,- Euro pro Konzept gefördert. Ein Vorhaben ist die Summe aller gemeinsam beantragten Maßnahmen nach Nummer 5 der Richtlinie. Jede Maßnahme in einem Vorhaben muss zu mindestens 1 % der gesamten CO₂-Einsparungen des Vorhabens beitragen. Bei getrennt beantragten Maßnahmen für einen Unternehmensstandort liegen verschiedene Vorhaben jedoch nur vor, wenn die einzelnen Maßnahmen wirtschaftlich, administrativ und technisch trennbar sind.

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt je Antrag nach vollständiger Prüfung des Verwendungsnachweises für die in einem Verfahren beantragten Maßnahmen.

Hinweis: Bei Contracting wird der KMU-Bonus nur in den Fällen gewährt, in denen der Contractor ein KMU darstellt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Für die Antragstellung steht auf der Webseite des BAFA das elektronische Antragsformular zur Verfügung. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch zu stellen. Das Formular zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/qst>

Das elektronische Antragsformular für die Förderung umfasst allgemeine Angaben zum Unternehmen, zu den geplanten Maßnahmen und Ausgaben sowie Angaben zu „De-minimis“-Beihilfen.

Die Ausgaben sollten auf Basis eines konkreten Angebots kalkuliert werden. Die Ausgaben für Planung und Installation müssen separat ausgewiesen sein.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung **noch nicht begonnen worden ist**. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Kein Beginn des Vorhabens liegt vor, wenn zwar ein Vertrag abgeschlossen wird, aber ein **eindeutiges Rücktrittsrecht** für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung vereinbart ist. Dem Rücktritt steht gleich, wenn der Vertrag mit **auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen** der Bewilligung der Fördermittel abgeschlossen wird.

Ausschließlich in den Modulen 1 bis 3 können Sie mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme – auf eigenes finanzielles Risiko – nach Antragstellung beim BAFA beginnen.

Im Modul 4 sind nur Maßnahmen förderfähig, mit denen **zum Zeitpunkt der Bewilligung** noch nicht begonnen worden ist. Eine Umsetzung der Maßnahme(n) ist somit erst nach erfolgter Bewilligung möglich.

In begründeten **Ausnahmefällen** kann im Modul 4 ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gestellt werden. In diesem sind die individuellen Gründe, die einem Abwarten des Zuwendungsbescheids im Einzelfall entgegenstehen, gesondert zu erläutern. Das „Antragsformular vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ finden Sie auf der Internetseite des Fachbereiches (www.bafa.de/eew) unter den bereitgestellten Formularen zum Download. Für den Fall, dass Sie die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragen möchten, laden Sie bitte den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an der entsprechenden Stelle zu Ihrem Förderantrag hoch. Nachweise, die den Ausnahmefall begründen, sind für etwaige Nachfragen des BAFA bereitzuhalten.

Hinweis: Mit Umsetzung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich vom BAFA genehmigt wurde.

Für Energiedienstleister, die eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen, gilt der Abschluss eines Contractingvertrages, der die beantragte Maßnahme umfasst, als Vorhabenbeginn. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle eines positiven Bescheids die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis der für die Maßnahme geplanten und im Antrag bezifferten Ausgaben bestimmt. Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben zur Anpassung der maximalen Förderhöhe nur innerhalb eines Monats möglich.

Die Antragstellung für Transformationskonzepte erfolgt über die Webseite der VDI/VDE-Innovation + Technik GmbH unter folgender Adresse: <http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de/>.

Bei der Antragstellung ist der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH eine aussagekräftige Kostenaufstellung zu den geplanten Leistungen mit einzureichen.

Welche Unterlagen sind für eine Antragstellung erforderlich?

- Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben (Bestandteil des Antragsformulars).
- Bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung: eine De-minimis-Erklärung (Bestandteil des Antragsformulars).
- Bei einer Förderung nach der AGVO grundsätzlich ein Referenzangebot für jede beantragte Maßnahme. In bestimmten Fällen kann auf eine Vorlage eines Referenzangebots verzichtet werden (vgl. Informationsblatt Investitionsmehrkosten). Für diesen Fall ist anstelle des Referenzangebots eine Begründung einzureichen.

Unabhängig davon entfällt die Vorlage des Referenzangebots immer bei den Querschnittstechnologien Dämmung, Wärmeübertrager, Frequenzumrichter, übergeordnete Steuerung und Leckagemessgerät sowie grundsätzlich bei der Förderung von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software.

Weitere modulabhängige Unterlagen

- Modul 1: Produktdatenblatt bzw. Materialdatenblatt oder Herstellererklärung³

³ In den Fällen, in denen das Effizienzkriterium aus dem offiziellen Produktdatenblatt des Herstellers nicht hervorgeht, kann alternativ eine Herstellererklärung eingereicht werden. Hierfür muss jedoch zwingend der vom BAFA auf der Homepage zur Verfügung gestellte Vordruck genutzt werden.

- Modul 2: Datenblatt und hydraulisches Anlagenschema zur beantragten Maßnahme sowie Angebot für die beantragten Investitionen
- Modul 3: Systemkonzept, Datenerfassungs- bzw. Wirkplan und Stückliste der zu fördernden Aktoren und Sensoren
- Modul 4: Die vollständig ausgefüllte Vorlage zum Einsparkonzept, welche unter nachfolgendem Link bereitgestellt wird: www.bmwi.de/einsparkonzept
Alternative Einsparkonzepte können nicht akzeptiert werden.
- Transformationskonzepte: Online-Transformationskonzept sowie Nachweis der Erstellung eines Einsparkonzeptes nach Modul 4 beziehungsweise Förderwettbewerb

Sofern die Antragstellung durch einen Contractor erfolgt, ist mit der Beantragung zudem ein Entwurf des Contracting-Vertrages vorzulegen, der folgende Informationen enthält:

- eindeutige Benennung der Vertragsparteien;
- Mindestlaufzeit des Contracting-Vertrages die mindestens die in der Richtlinie unter 7.1 geregelte Nutzungspflicht abdeckt;
- Contracting-Dienstleistung (beantragte Fördermaßnahmen und Förderbestandteile);
- Erklärung des Contractingnehmers auf Verzicht der Geltendmachung des eigenen Förderanspruchs für das betreffende Vorhaben.

Beihilferechtliche Regelungen

In diesem Förderprogramm gewährt das BAFA Beihilfen in Form von Investitionszuschüssen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-ABl. L 352 vom 24.12.2013), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) (De-minimis-VO);
- Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) (AGVO).
 - Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz gemäß Art. 36 AGVO;
 - Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Art. 38 AGVO;
 - Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien gemäß Art. 41 AGVO;
 - Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte für Verbindungsleitungen gemäß Art. 46 Abs. 5 und 6 AGVO.

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten das BAFA und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben.

Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährten De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren 200.000,- Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000,- Euro.

Hinsichtlich der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Bei Beantragung von Beihilfen nach einer AGVO-Regelung gilt die jeweils einschlägige Beihilfehöchstintensität bzw. der einschlägige Beihilfehöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Es sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 AGVO zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das BAFA gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000,- Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Regelungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten bzw. -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im Infoblatt zu den Investitionsmehrkosten.

Nachweis der Mittelverwendung und Auszahlung des Investitionszuschusses

Der Zeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll (Bewilligungszeitraum), beträgt in der Regel 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid. Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag verlängert werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen.

Wenn die Maßnahme Teil eines Transformationskonzepts gemäß der Richtlinie ist, kann eine Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll, auf bis zu 60 Monate beantragt werden. Als Nachweis muss zusätzlich das Transformationskonzept eingereicht werden, aus dem eine Begründung für eine Fristverlängerung hervorgeht. Die Verlängerung der Umsetzungszeit bedarf der Zustimmung der jeweils administrierenden Stelle: das BAFA im Falle eines Antrags für eine Zuschuss-Förderung, die KfW im Falle eines Kredits mit Tilgungszuschuss und der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH im Falle eines Antrags im Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“.

Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bewilligten Maßnahme sind dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim BAFA einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis unbegründet nach dieser Frist eingereicht, kann dies die Rücknahme des Bewilligungsbescheids zur Folge haben.

Der Verwendungsnachweis ist mittels des dafür auf der Webseite veröffentlichten elektronischen Formulars einzureichen.

Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich:

- Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage
 - mittels elektronischem Verwendungsnachweisformular sowie
 - Fachunternehmererklärung, die durch den jeweils verantwortlichen Installateur auszufüllen und zu unterschreiben ist.
- Nachweis der Ausgaben der installierten Investition sowie für Planung und Installation mittels
 - hochzuladenden Rechnungen. Es sind die tatsächlich realisierten Ausgaben ohne Mehrwertsteuer (sofern vorsteuerabzugsberechtigt) und abzüglich Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und Rabatte anzugeben.
 - Darüber hinaus muss eine **tabellarische Belegübersicht** beigefügt werden, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus dieser Belegliste müssen Tag, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der Maßnahme.
- Bei einer Förderung nach Nummer 5.4 der Richtlinie ist darüber hinaus die Bestätigung durch einen qualifizierten Energieberater oder des zuständigen unternehmensinternen Sachverständigen (sofern das antragstellende Unternehmen über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt) zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Einsparkonzepts erforderlich.

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Kosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum geleistet werden. Finanzierungsraten, die z.B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig. Dies gilt auch, wenn ein Kredit oder Darlehen in Anspruch genommen wird und die Auszahlung direkt durch das finanzierende Institut erfolgt.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Im Falle einer Bewilligung nach der De-minimis-Verordnung erfolgt die Zustellung der De-minimis-Bescheinigung durch das BAFA ca. vier bis sechs Wochen nach Auszahlung des Förderbetrages.

Grundsätzliche Hinweise

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: eew@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1883

Stand

01.11.2021

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.